

Version: 1.0



Allgemeine Bedingungen
für die Nutzung des Hamburger Hafens
durch Wasserfahrzeuge
(Hafen-AGB)

gültig ab dem 01. Januar 2024

Inhalt

Liste der Anlagen.....	4
Begriffsbestimmungen.....	5
1 Grundlagen der Nutzung des Hamburger Hafens.....	7
1.1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand.....	7
1.2 Leistungen der HPA.....	7
1.3 Vertragsschluss zwischen der HPA und den Hafennutzern.....	7
1.4 Ausschluss abweichender Bedingungen eines Hafennutzers.....	8
1.5 Stiftung Lebensraum Elbe.....	8
2 Gegenleistung der Hafennutzer für die Hafennutzung.....	8
2.1 Berechnungsgrundlage, Mindestentgelt.....	8
2.2 Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände.....	9
2.3 Zusätzliche Entgelte und Pönalen.....	10
3 Zahlungsbedingungen und Verzug.....	11
3.1 Rechnungsstellung, Zusatzentgelt.....	11
3.2 Fälligkeit.....	11
3.3 Umsatzsteuerpflichtigkeit.....	11
3.4 Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.....	11
3.5 Berechtigung der Aufrechnung / Zurückbehaltung von Ansprüchen.....	11
3.6 Erstattung von Entgelten.....	11
3.7 Verzug.....	12
3.8 Einwendungsausschluss gegen Rechnungen über Hafennutzungsentgelte.....	12
4 Weitere Pflichten der Hafennutzer.....	12
4.1 Informations- und Meldepflichten.....	12
4.2 Auslagenersatz.....	13
5 Datenschutz.....	13
5.1 Einverständniserklärung.....	13
5.2 Weitergabe an Dritte.....	13
6 Haftung der HPA.....	13
6.1 Grundsatz der Haftung.....	13
6.2 Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.....	13
6.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.....	13
6.4 Freihalteklausel.....	14

6.5	Inhalte von Dritten	14
7	Bekanntmachung der Hafен-AGB.....	14
8	Salvatorische Klausel.....	14
9	Erfüllungsort.....	14
10	Gerichtsstand.....	14
11	Rechtswahl	15
12	Inkrafttreten.....	15

Liste der Anlagen

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Hamburger Hafens durch Seeschiffe in allen Fahrtgebieten und Verkehrsarten sowie für andere Wasserfahrzeuge, soweit sie am Seeverkehr teilnehmen („ Besondere Bedingungen Seeschifffahrt “)
Besondere Bedingungen für die Nutzung des Hamburger Hafens durch Binnenfahrzeuge, die nicht am Seeverkehr teilnehmen („ Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt “)
Preisliste zu den Besondere Bedingungen Seeschifffahrt („ Preisliste Seeschifffahrt “)
Preisliste zu den Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt („ Preisliste Binnenschifffahrt “)

Begriffsbestimmungen

Die in den Hafen-AGB verwendeten definierten Begriffe sind gemäß folgender Tabelle zu verstehen:

Begriff	Bedeutung
Abgang	wie in Ziffer 1.3 definiert
Anlagen	abgrenzbare Teile der Hafeninfrastruktur, insbesondere Schiffsumschlags- und -liegestellen sowie Kai-, Landungs- und Betriebsanlagen und Dalben
Anlauf	wie in Ziffer 1.3 definiert
Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt	wie im Anlagenverzeichnis definiert
Besondere Bedingungen Seeschifffahrt	wie im Anlagenverzeichnis definiert
Besondere Nutzungsbedingungen	Besondere Bedingungen Seeschifffahrt und Besondere Bedingungen Binnenschifffahrt gemeinsam
Binnenschiff	jedes Wasserfahrzeug, das nicht Seeschiff ist
BRZ	Bruttoraumzahl
CGH	Cruise Gate Hamburg GmbH
Eichtonne	Tragfähigkeit eines Fahrzeuges gemäß Feststellung im amtlichen Eichschein
Fahrgastschiff	siehe Personenschiff
Frachtschiff	Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, deren Erwerbzweck der Transport von Ladung oder Gegenständen aller Art ist, unabhängig davon, ob tatsächlich Ladung mitgeführt oder umgeschlagen wird
Hafen-AGB	wie in Ziffer 1.1 definiert
Hafenentgelt, Hafenentgelte	wie in Ziffer 2.1 definiert
Hafengebiet	alle Wasserflächen des Hamburger Hafens im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des Hamburger Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes, der Bille und ihrer Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerks sowie der Häfen Oortkaten und Zollenspieker. Das Hafengebiet wird durch die Hafengrenze gemäß der Anlage zum Hamburger Hafen- und Schifffahrtsgesetz begrenzt.
Hafennutzer	ist jeder Charterer, Reeder, Eigner, Ausrüster eines Wasserfahrzeugs, das zur Hafennutzung verwendet wird, sowie jeder Dritte, der ein Wasserfahrzeug zur Hafennutzung in Gebrauch hat oder eine Hafennutzung durch ein Wasserfahrzeug auf sonstige Weise veranlasst, jeweils einzeln oder gemeinsam. Der Hafennutzer wird auf jeder Rechnung für Hafennutzungsentgelte gesondert als Leistungsempfänger ausgewiesen.
Hafennutzung	wie in Ziffer 1.3 definiert
Hafennutzungsentgelt, Hafennutzungsentgelte	wie in Ziffer 2.1.1 definiert
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HPA	Hamburg Port Authority AöR
Leistungsempfänger	wie unter „Hafennutzer“ definiert
Passagierwechsel	Ein- und Ausschiffen von Passagieren sowie alle damit verbundenen Leistungen

Personenschiff	Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, deren Erwerbszweck der Transport von Passagieren bzw. Fahrgästen aller Art ist, unabhängig davon, ob tatsächlich Passagiere mitgeführt werden oder Passagierwechsel stattfinden.
Preisliste Binnenschifffahrt	wie im Anlagenverzeichnis definiert
Preisliste Seeschifffahrt	wie im Anlagenverzeichnis definiert
Preisliste, Preislisten	wie in Ziffer 2.1.1 definiert
Schiffs- und Schiffsbewegungsdaten	Daten zu Schiffsname, Länge, Raumgehalt etc. und zu Position, Ankunftszeit etc. aus einem Schiffsdatenverarbeitungssystem der HPA.
Seegrenze	Die Grenze der Seefahrt gemäß § 1 der Flaggenrechtsverordnung
Seeschiff	Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, die in einem Seeschiffsregister eingetragen und als Seeschiff klassifiziert sind und/oder einen entsprechenden Fahrerlaubnisschein haben oder deren Eignung für die Teilnahme am Seeverkehr anderweitig festgestellt werden kann.
Tagesausflugsverkehr	Personenbeförderungen ohne Übernachtung an Bord im Rahmen von Veranstaltungsfahrten, Ausflugs- und Hafentrundfahrten.
Teilnehmer am Binnenverkehr	Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, die nicht Teilnehmer am Seeverkehr sind.
Teilnehmer am Seeverkehr	Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, die vor oder nach der jeweiligen Hafennutzung mittelbar oder unmittelbar die Seegrenze überquert haben oder überqueren werden.
TEU	Twenty foot equivalent unit
Umschlag	Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen einschließlich Passagierwechsel sowie des Transportes zu ladender und gelöschter Güter auf den Kai-Umschlaganlagen, in den Schuppen, auf Freiflächen und sonstigen Lagerplätzen sowie jegliche damit verbundene Leistungen im Rahmen der Hafennutzung.
Verkehrstatistikgesetz	Gesetz über die Statistik der See- und Binnenschifffahrt, des Güterkraftverkehrs, des Luftverkehrs sowie des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßen-Personenverkehrs in der jeweils aktuellen Fassung.
Wasserfahrzeuge	See- und Binnenfahrzeuge, Sportfahrzeuge, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige Schwimm- und Tauchkörper. Diese sind zum Teil ortsfest eingesetzt oder zur Fortbewegung bestimmt, mit oder ohne eigenen Antrieb. Die Fortbewegung kann an Bord-, aus der Ferne- oder autonom gesteuert werden. Als Wasserfahrzeuge gelten auch Amphibienfahrzeuge, Wasserflugzeuge und nicht wasserverdrängende Fahrzeuge.

1 Grundlagen der Nutzung des Hamburger Hafens

1.1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen nebst Anlagen (Besondere Nutzungsbedingungen und Preislisten, gemeinsam „**Hafen-AGB**“) regeln die Nutzung der Infrastruktur im Hafengebiet.

Die Hafen-AGB regeln nicht:

- a. die Nutzung von Brücken und Schleusen;
- b. die Nutzung von Liegeplätzen, die über die Nutzung zum Anlegen hinausgeht;
- c. die Nutzung von Anlagen, die von der CGH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen und sogenannten Megayachten sowie im Rahmen von weiteren von der HPA übertragenen Aufgaben betrieben werden. Für die Nutzung dieser Anlagen und die Dienstleistungen der CGH sind Entgelte an die CGH nach den jeweils geltenden Bedingungen oder Vereinbarungen zu entrichten;
- d. die Nutzung von Liegeplätzen im Rahmen individueller Nutzungsverträge über landseitige Nutzungsflächen zwischen den Hafennutzern und der HPA;
- e. die Inanspruchnahme von sonstigen, in den Hafen-AGB nicht genannten Leistungen, wie beispielsweise Aufbau und Nutzung von mobilen Zäunen, Sicherheitsdienste, Vermietung von Gerätschaften usw. insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung als ISPS-Liegeplatz. Anfragen hierzu nimmt die HPA, Property Management, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg (immobilienservice@hpa.hamburg.de), gerne entgegen;
- f. Leistungen im Rahmen sonstiger individueller Vereinbarungen.

Die Hafen-AGB ersetzen zudem nicht die Regeln zur Erhebung von Gebühren für im Rahmen der Hafennutzung erbrachte hoheitliche Leistungen gemäß der Hafengebührenordnung für den Hamburger Hafen, des Gebührengesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg oder weiterer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

1.2 Leistungen der HPA

Der Hamburger Hafen ist ein Universalhafen. Um die kommerzielle Nutzung des Hafengebiets durch Wasserfahrzeuge zu ermöglichen und zu fördern, betreibt und erhält die HPA im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Infrastruktur im Hafengebiet, baut diese kontinuierlich aus und fungiert als Dienstleister für die Hafennutzer.

1.3 Vertragsschluss zwischen der HPA und den Hafennutzern

Ein Vertrag zwischen den Hafennutzern einerseits und der HPA andererseits unter Einbeziehung der Hafen-AGB kommt

- a. durch Eintritt eines Wasserfahrzeugs in das Hafengebiet („**Anlauf**“),
- b. seinen Aufenthalt im Hafengebiet,
- c. die Benutzung von Anlagen der HPA, oder
- d. die Inanspruchnahme konkreter in den Preislisten genannter Einzelleistungen, auch ohne Bezug zu einem Wasserfahrzeug

(jeweils „**Hafennutzung**“) zustande. Dabei sind alle Hafennutzer bezüglich der jeweiligen Hafennutzung Gesamtschuldner der nach den Hafen-AGB auf das jeweilige Maß und die jeweilige Art der Hafennutzung anwendbaren Hafennutzungsentgelte.

Die Hafennutzung durch ein Wasserfahrzeug im Rahmen eines Anlaufs ist beendet, sobald das jeweilige Wasserfahrzeug das Hafengebiet wieder verlässt („**Abgang**“).

1.4 Ausschluss abweichender Bedingungen eines Hafennutzers

Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der HPA und den Hafennutzern werden unbeschadet der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Ausnahmetatbestände aus Ziffer 1.1 Abs. 2 lit. a. - e. ausschließlich in den Hafen-AGB geregelt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen eines Hafennutzers werden nicht anerkannt und damit nicht zum Inhalt des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Regelungsgegenstände, die zwar in Regelwerken eines Hafennutzers, aber nicht in den Hafen-AGB geregelt sind.

1.5 Stiftung Lebensraum Elbe

Um der besonderen Verantwortung für die Umwelt gerecht zu werden, hat die Freie und Hansestadt Hamburg neben anderen Maßnahmen die „Stiftung Lebensraum Elbe“ gegründet (<http://www.stiftung-lebensraum-elbe.de/>). Diese möchte den ökologischen Zustand der Tideelbe verbessern, die natürliche Vielfalt bewahren und die einzigartigen Lebensräume der Flusslandschaft stärken. Die HPA trägt mit jeweils fünf Prozent des Hafengeldes und des Liegegeldes zur Finanzierung der Stiftung bei.

2 Gegenleistung der Hafennutzer für die Hafennutzung

2.1 Berechnungsgrundlage, Mindestentgelt

2.1.1 Für jede Hafennutzung entrichten die Hafennutzer Entgelte (alle Entgelte einzeln „**Hafennutzungsentgelt**“ und gemeinsam die „**Hafennutzungsentgelte**“). Die Höhe der jeweils anwendbaren Hafennutzungsentgelte bemisst sich nach unterschiedlichen, jeweils in der Preisliste aufgeführten Entgeltkomponenten, die je nach Preisgruppe in der Preisliste anhand unterschiedlicher Bemessungsgrößen berechnet werden. Die Entgelte, Entgeltkomponenten, Preisgruppen und Bemessungsgrößen sowie eventuell anwendbare Rabatte sind für Seeschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die am Seeverkehr teilnehmen in den Besonderen Bedingungen Seeschifffahrt und der Preisliste Seeschifffahrt konkretisiert. Alle weiteren Wasserfahrzeuge, die den Hafen nutzen, lösen Entgelte gemäß den Besonderen Bedingungen Binnenschifffahrt und der zugehörigen Preisliste Binnenschifffahrt aus. Für jede Hafennutzung ist ein Mindestentgelt gemäß der jeweiligen Preisliste zu zahlen (die beiden Preislisten einzeln „**Preisliste**“, gemeinsam „**Preislisten**“). Zudem sind in den Preislisten Entgelte für Hafennutzungen enthalten, die nicht schiffsbezogen sind.

2.1.2 Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vermessungsarten von Wasserfahrzeugen entsprechen für die Berechnung der Hafennutzungsentgelte

- a. ein Kubikmeter Netto-Raumgehalt oder eineinhalb Kubikmeter Brutto-Raumgehalt einer Eichtonne Tragfähigkeit;
- b. eine Nettoraumzahl oder eineinhalb Bruttoraumzahlen drei Eichtonnen Tragfähigkeit;
- c. eine Tonne Verdrängung (Ladekapazität) einer Eichtonne.

- 2.1.3 Die Preislisten enthalten innerhalb der Hafennutzungsentgelte und ihren Komponenten verschiedene Rabatte. Sind im Rahmen einer Hafennutzung innerhalb einer Entgeltart oder einer Entgeltkomponente mehrere Rabatte anwendbar, so werden diese gemäß der in der Preisliste angegebenen Reihenfolge auf das jeweilige Zwischenergebnis angewendet.
- 2.1.4 Soweit nicht in den Hafen-AGB anders angegeben, ist die vorherige rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Nachweise durch den Hafennutzer auf eigene Kosten Voraussetzung für bestimmte Einordnungen oder Einstufungen im Rahmen der Hafen-AGB sowie für die Gewährung von Ermäßigungen oder Rabatten im Rahmen der Hafennutzungsentgelte.
- 2.1.5 Soweit im Rahmen der Berechnung der Hafennutzungsentgelte auf Daten und/oder Variablen von frei zugänglichen Quellen zugegriffen wird, wie beispielsweise Webseiten, Rechtsgrundlagen und/oder Zertifikate oder Berichte zum ESI oder zum Green Award, hängt die jeweilige Berechnung vom Bestand der jeweiligen Quellen zum jeweiligen Zeitpunkt ab. Soweit in solchen Quellen Indexwerte, Bezugsgrößen oder andere zur Berechnung von Hafennutzungsentgelten verwendeten Daten und/oder Variablen verändert werden, besteht kein Anspruch des Hafennutzers gegen die HPA auf eine rückwirkende Einbeziehung der jeweiligen Daten und/oder Variablen bei der Berechnung des jeweiligen Hafennutzungsentgelts.
- 2.1.6 **Ermächtigung zu Audits**
Die Hafennutzer ermächtigen die HPA und von ihr beauftragte Dritte hiermit, übermittelte Daten – beispielsweise bezüglich der Umweltfreundlichkeit des jeweiligen Wasserfahrzeugs – jederzeit auch an Bord des jeweiligen Wasserfahrzeugs im Rahmen von Audits zu überprüfen. Sollten im Rahmen einer Überprüfung Abweichungen mit Daten aus frei zugänglichen Quellen wie Register oder Datenbanken festgestellt werden, ist die HPA berechtigt, diese Feststellungen mit dem Betreiber der jeweiligen Datenquelle zu teilen.
- 2.1.7 **Umgang mit unrichtigen Daten und ungültigen Dokumenten**
Sobald die HPA Kenntnis von der Unrichtigkeit von preisrelevanten Daten erlangt, besteht kein Anspruch des jeweiligen Hafennutzers auf Einbeziehung solcher Daten in die Berechnung von Hafennutzungsentgelten. Das Gleiche gilt für die Ungültigkeit von Dokumenten wie Zertifikate oder Abzeichen, deren Gültigkeit abgelaufen ist.
- 2.2 Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände**
- 2.2.1 Hafennutzer werden, soweit
- (1) sie im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind oder den Hafen als Hoheitsträger nutzen; und
 - (2) ihre Hafennutzung keinem Erwerbszweck dient, von der Zahlung von Hafennutzungsentgelten befreit.
- 2.2.2 Eine Befreiung oder Ermäßigung setzt voraus, dass der jeweilige Hafennutzer das Vorliegen eines der vorstehenden Befreiungstatbestände gegenüber der HPA rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung per E-mail darlegt und beweist. Die Beweispflicht entfällt, soweit das Vorliegen eines Befreiungstatbestands aufgrund der Art der Nutzung oder des Wasserfahrzeugs offensichtlich ist.

- 2.2.3 Soweit die Art der jeweiligen Nutzung oder die Art des jeweiligen Wasserfahrzeugs in der Preisliste ausdrücklich genannt ist, ist eine Befreiung oder Ermäßigung ausgeschlossen.

2.3 Zusätzliche Entgelte und Pönalen

Der Hafennutzer hat aufgrund der folgenden Sachverhalte zusätzliche Entgelte und Pönalen zu zahlen. Schadensersatzansprüche bleiben von der Geltendmachung von Pönalen und/oder Entgelten unberührt. Jedoch werden Pönalen auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 2.3.1 Bearbeitungsentgelte werden in Fällen erhoben, in denen der HPA ein besonderer Bearbeitungsaufwand entsteht. Diese Fälle umfassen, sind aber nicht beschränkt auf
- Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten wie mangelhafte oder unterlassene Übermittlung von zu liefernden Daten oder Übermittlung auf einem nicht vorgesehenen Übermittlungsweg,
 - durch den Hafennutzer verursachte nachträgliche Rechnungskorrekturen,
 - untypischen Prüfaufwand von Zusatzdokumenten (bspw. Prüfung von Auszügen aus Maschinentagebüchern, zum Nachweis einer günstigeren Einstufung im Rahmen von Entgeltberechnungen),
 - Stornierung von durch den Hafennutzer mehrfach erstellten Hafennutzungs-erklärungen zum selben Hafenanlauf.

Die Höhe des jeweiligen Bearbeitungsentgeltes berechnet sich nach tatsächlichem Zeitaufwand. Die jeweilige Entgelthöhe ist in den Preislisten bestimmt.

Soweit Bearbeitungsentgelte durch die HPA geltend gemacht werden, ist dem jeweiligen Hafennutzer der Nachweis gestattet, dass der Zusatzaufwand im konkreten Fall niedriger war als in der Preisliste angegeben. Soweit dieser Nachweis gelingt, wird das Bearbeitungsentgelt entsprechend reduziert.

- 2.3.2 Pönalen werden bei jedem Verstoß durch den Hafennutzer gegen seine Pflichten gesondert für jede Pflichtverletzung erhoben. Die Höhe der Pönale ist in den jeweiligen Preislisten Seeschifffahrt bzw. Binnenschifffahrt festgelegt.

2.3.2.1 Pönale bei Verletzung der Mitwirkungspflichten

Kommt ein Hafennutzer seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 nicht nach, hat er eine Pönale gemäß Preisliste zu zahlen.

Als Verstoß gilt auch die Einreichung von Erklärungen, Meldungen und Anträgen auf einem nicht in den jeweiligen Besonderen Bedingungen vorgesehenem Übermittlungsweg.

Neben einer Pönale erhält der Hafennutzer bei Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 zusätzlich eine Aufforderung, die von ihm abzugebende Erklärung binnen der darin gesetzten Frist vollständig nachzureichen.

2.3.2.2 Pönale bei Falschangaben zur Berechnung des Hafennutzungsentgeltes

Eine Pönale gemäß der jeweiligen Preisliste wird auch geschuldet, wenn der Hafennutzer falsche Angaben zur Berechnung des Hafennutzungsentgeltes macht. Wurde aufgrund der Falschangabe ein zu geringer Betrag berechnet, ist neben der Pönale zusätzlich auch die Differenz zum korrekten Betrag zu zahlen.

3 Zahlungsbedingungen und Verzug

3.1 Rechnungsstellung, Zusatzentgelt

3.1.1 Wenn die HPA nach eigener Wahl oder gesetzlich verpflichtet ist, Rechnungen auszustellen oder verfügbar zu machen, stimmt der Hafennutzer zu, dass die HPA diese elektronisch ausstellt und übermittelt.

3.1.2 Durch die zwischen den Parteien vereinbarte elektronische Rechnungsübermittlung erfüllt die HPA ihre gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten zur Rechnungsstellung. Verlangt der Hafennutzer zusätzlich die Zusendung einer postalischen Rechnung, wird für diese nicht geschuldete Leistung ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieses Entgelt wird mit Zugang der postalischen Rechnung fällig.

3.2 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Nimmt der Hafennutzer am Lastschriftverfahren teil, so verlängert sich die Fälligkeit der Rechnung auf 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

3.3 Umsatzsteuerpflichtigkeit

Das Hafennutzungsentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Schuldner des Hafennutzungsentgelts hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern die Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

3.4 Erfüllung der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Hafennutzers gilt erst dann als erfüllt, wenn die HPA über den Betrag endgültig verfügen kann. Schecks werden nicht entgegengenommen.

Der Hafennutzer kann auf seinen Wunsch am SEPA-Lastschriftverfahren in Form eines SEPA-Lastschriftmandats teilnehmen.

Für jede vom Hafennutzer mangels Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Hafennutzers zurückgereichte Lastschrift, erhebt die HPA einen Betrag von 5,00 Euro für die Rücklastschrift.

3.5 Berechtigung der Aufrechnung / Zurückbehaltung von Ansprüchen

Der Hafennutzer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber dem Anspruch der HPA auf Hafennutzungsentgelt nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Hafennutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

3.6 Erstattung von Entgelten

3.6.1 Soweit die von einem Hafennutzer tatsächlich geleisteten Hafennutzungsentgelte für ein zurückliegendes Kalenderjahr den Betrag überschreiten, den der Hafennutzer nach Gewährung von nachträglichen Ermäßigungen und/oder Rabatten schuldet, erstattet die HPA dem Hafennutzer den zu viel gezahlten Betrag. Die Berechtigung der HPA zur Aufrechnung mit anderen, fälligen Forderungen gegen den betreffenden Hafennutzer bleibt unberührt.

3.6.2 Darüber hinaus ist keine Erstattung vorgesehen, soweit nicht ein der HPA nachgewiesener Verkauf des jeweiligen Fahrzeugs während eines bestimmten mit dem Entgelt abgegoltenen Nutzungszeitraums vorliegt. In einem solchen Fall reduziert sich das Entgelt anteilig mit dem tatsächlichen Nutzungszeitraum.

3.6.3 Jeweils per E-Mail begründete Erstattungsanträge sind bei der HPA unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eintritt des Ermäßigungs- oder Erstattungsfalls, zu stellen. Das Vorliegen des jeweiligen Ermäßigungstatbestands bzw. der tatsächliche Nutzungszeitraum ist auf Verlangen der HPA auf eigene Kosten des Hafennutzers nachzuweisen.

3.7 Verzug

Kommt der Hafennutzer mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist die HPA gemäß § 288 BGB berechtigt, neben Verzugszinsen eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu erheben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pauschale nach Satz 1 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

3.8 Einwendungsausschluss gegen Rechnungen über Hafennutzungsentgelte

Der Hafennutzer hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der HPA geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt – unter dem nachfolgenden Vorbehalt – als Genehmigung. Die HPA weist bei Rechnungsstellung auf die Genehmigungsfolge der unterlassenen Einwendung ausdrücklich hin.

War der Hafennutzer ohne Verschulden verhindert die Einwendungsfrist einzuhalten, so hat er die Einwendung spätestens zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses geltend zu machen. Der Hafennutzer hat dabei die Gründe des fehlenden Verschuldens glaubhaft zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Hafennutzers bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4 Weitere Pflichten der Hafennutzer

4.1 Informations- und Meldepflichten

Der Hafennutzer hat Mitwirkungspflichten gemäß den für ihn anwendbaren Besonderen Nutzungsbedingungen. Die HPA behält sich unabhängig von den jeweiligen Übermittlungswegen im Zweifelsfall vor, vom Hafennutzer auf seine Kosten die Vorlage geeigneter Nachweisdokumente als Grundlage für die Berechnung von Hafennutzungsentgelten zu verlangen. Das sind beispielsweise Lösch- und Lade-IST, Manifeste / Manifestdaten im Original, Schiffszeichnungen, einen Rabatt oder eine Befreiung begründende Unterlagen oder anderes geeignetes Dokumentationsmaterial.

Dabei gelten Container kleiner oder gleich 20 Fuß Länge als ein TEU. Container mit einer Länge größer als 20 Fuß gelten als zwei TEU.

4.2 Auslagenersatz

Auslagen fallen an, falls der Hafennutzer keine An- und/oder Abmeldungen übermittelt und/oder die Daten des Rechnungsempfängers nicht korrekt bzw. nicht vollständig übermittelt und/oder die Fahrzeugdaten unbekannt und/oder Schriftverkehr und Rechnungen nicht zustellbar sind.

Hafennutzer sind verpflichtet, der HPA Auslagen zu erstatten. Dem Hafennutzer werden in diesem Rahmen Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt, die der HPA durch Dritte (bspw. Schiffsregistergericht, Meldeamt, Handelsregister sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) entstehen.

5 Datenschutz

5.1 Einverständniserklärung

Der Hafennutzer erklärt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis damit, dass die HPA alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zur Berechnung des Hafennutzungsentgelts erhaltenen, insbesondere die mittels Formular oder Webportal erhobenen Daten über den Hafennutzer speichert und zu statistischen und Planungszwecken verwendet.

5.2 Weitergabe an Dritte

Die HPA wird nicht anonymisierte Daten an Dritte nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten, bspw. aus dem Verkehrsstatistikgesetz, weitergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe nur mit Zustimmung des betreffenden Hafennutzers. Die Regelung in Ziffer 2.1.6 bleibt hiervon unberührt.

6 Haftung der HPA

6.1 Grundsatz der Haftung

Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des Hafennutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer und sind im Übrigen ausgeschlossen. Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs der Hafen-AGB, beispielsweise aus unerlaubter Handlung oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, werden hiervon nicht berührt.

6.2 Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie Schäden an Leben, Körper und Gesundheit

Die HPA haftet dem Hafennutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

6.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der HPA im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, die HPA hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Schadensersatzansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

6.4 Freihalteklausele

Soweit die HPA von Dritten aufgrund der oder in Bezug auf die gesetzliche, deliktische oder vertragliche Haftung eines Hafennutzers in Anspruch genommen wird, hält der Hafennutzer die HPA von allen Ansprüchen diesbezüglich frei. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Anspruch des Dritten gegen den Hafennutzer verjährt ist.

6.5 Inhalte von Dritten

Die Hafen-AGB verweisen auf Regelwerke, Normen und Webseiten von Dritten. Der Inhalt und die Leistungsfähigkeit solcher Drittinhalte steht nicht in der Verantwortung der HPA, sondern des jeweiligen Betreibers, Herausgebers oder Autors. Die HPA macht sich solche Inhalte nicht zu eigen und haftet nicht für eventuelle Schäden, die Hafennutzern aufgrund oder im Zusammenhang mit Drittinhalten entstehen.

7 Bekanntmachung der Hafen-AGB

Die Hafen-AGB in ihrer jeweils aktuellen Form können in den Räumlichkeiten der HPA, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, sowie auf der Internet-Seite der HPA (www.hamburg-port-authority.de) eingesehen werden und werden an die mit der HPA in Geschäftsbeziehung stehenden, im Hamburger Hafen tätigen Reeder, Agenten, Makler und sonstigen relevanten Unternehmen versandt.

8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9 Erfüllungsort

Erfüllungsort sämtlicher nach den Hafen-AGB zu erbringenden Leistungen ist Hamburg.

10 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der HPA und den Hafennutzern aus oder in Verbindung mit den Hafen-AGB ist der Gerichtsstand Hamburg.

11 Rechtswahl

Die Vertragsbeziehungen zwischen der HPA und den Hafennutzern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12 Inkrafttreten

Die Hafen-AGB treten zum 1. Januar 2024 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge über die Hafennutzung. Hinsichtlich der Anlagen gelten die dort jeweils aufgeführten Gültigkeitszeiträume.